

## Statuten

### Art. 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „*Gewerbeverein KMU Bern West*“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB.
- 1.2 Sein Sitz ist Bern, seine Dauer unbestimmt.
- 1.3 Sein Geltungsbereich erstreckt sich auf Bümpliz, Bethlehem und Umgebung.

### Art. 2 Zweck

- 2.1 Förderung der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) und Wahrung deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und anderen Organisationen.
- 2.2 Förderung des Zusammenhangs unter den Mitgliedern.
- 2.3 Förderung des beruflichen Nachwuchses.
- 2.4 Orientierung der Mitglieder über wirtschaftliche Belange.
- 2.5 Der Verein ist politisch neutral, wahrt aber die Interessen der KMU in sachpolitischen Fragen.
- 2.6 Der Verein ist Mitglied des Gewerbeverbands „KMU Stadt Bern“.

### Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 *Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern*  
(für alle Personenbezeichnungen ist sowohl die männliche wie die weibliche Form zu verstehen):
  - 3.1.1 *Mitglieder*  
Mitglied werden können KMU, sowie weitere natürliche und juristische Personen, die diesen nahe stehen und deren Interessen vertreten.
  - 3.1.2 *Ehrenmitglieder*  
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um die Förderung des Vereins erworben haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.
  - 3.1.3 *Veteranen*  
Veteranen werden Personen, welche mindestens 10 Jahre dem Verein angehört haben und ihre persönliche berufliche Tätigkeit aufgegeben haben.
- 3.2 *Aufnahme, Austritt, Ausschluss*
  - 3.2.1 Die *Aufnahme* von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Beitrittsgesuchs durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
  - 3.2.2 Der *Austritt* kann auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
  - 3.2.3 Mitglieder, welche den Interessen des Vereins schaden, den Beschlüssen, Weisungen und Anordnungen nicht nachkommen oder mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand sind, können durch Entscheid des Vorstandes *ausgeschlossen* werden.
  - 3.2.4 Die Mitgliedschaft *erlischt* durch Auflösung des Unternehmens oder den Tod des Mitglieds.

- 3.3 *Rechtsfolge*  
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.
- 3.4 *Finanzen*  
3.4.1 Mitglieder bezahlen den durch die Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.  
3.4.2 Veteranen bezahlen einen durch die Hauptversammlung festgelegten Unkostenbeitrag.  
3.4.3 Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.
- 3.5 *Haftung*  
Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich höchstens auf ihren Mitgliederjahresbeitrag. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

## **Art. 4 Organisation**

- 4.1 Die *Organe* des Vereins sind:
- 4.1.1 Die Hauptversammlung
  - 4.1.2 Der Vorstand
  - 4.1.3 Die Rechnungsrevisoren

## **Art. 5 Die Hauptversammlung**

- 5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit Angabe der Traktanden.
- 5.2 Die Hauptversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten endgültig.
- 5.3 Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.
- 5.4 Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangt. Sie ist innert 2 Monaten einzuberufen.
- 5.5 Anträge, die an der Hauptversammlung traktandiert werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung eingereicht werden. Anträge, welche später oder erst an der Hauptversammlung selbst gestellt werden, können nur mit Zustimmung der anwesenden Stimmenden behandelt werden.
- 5.6 Beschlüsse der Hauptversammlung:
- 5.6.1 Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
  - 5.6.2 Festlegung der Mitglieder- und Unkostenbeiträge
  - 5.6.3 Änderungen der Statuten
  - 5.6.4 Entscheid über Anträge
  - 5.6.5 Auflösung des Vereins
- 5.7 Die Hauptversammlung
- 5.7.1 wählt den Vereinspräsidenten und die Mitglieder des Vorstandes
  - 5.7.2 wählt die Revisoren
  - 5.7.3 ernennt Ehrenmitglieder

- 5.8 Stimm- und Wahlberechtigung
  - 5.8.1 Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
  - 5.8.2 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.
  - 5.8.3 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangen.
  - 5.8.4 Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## Art. 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus:
  - 6.1.1 *Präsident*
  - 6.1.2 *Vizepräsident*
  - 6.1.3 *Sekretär*
  - 6.1.4 *Kassier*
  - 6.1.5 *Beisitzer (ein oder mehrere Beisitzer)*
- 6.2 Die *Amtsdauer* des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 6.3 Der Verein wird *rechtsverbindlich vertreten* durch die Kollektivunterschrift zu Zweien von Präsident, Vizepräsident, Sekretär oder Kassier.
- 6.4 Die *Aufgaben* des Vorstandes sind:
  - 6.4.1 Führen des Vereins im Sinne der Zweckbestimmungen.
  - 6.4.2 Vorbereitung der Geschäfte der Hauptversammlung und Antragstellung.
  - 6.4.3 Aufstellen eines Budgets.
  - 6.4.4 Über Ausgaben, die im Budget nicht erwähnt sind, kann der Vorstand nur beschliessen, wenn diese im Sinne der Zweckbestimmungen des Vereins liegen. Über solche Ausgaben hat der Vorstand an der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
  - 6.4.5 Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
  - 6.4.6 Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern.
  - 6.4.7 Drei Vorstandsmitglieder können, unter Bekanntgabe des Behandlungsgrundes, eine Sitzung verlangen. Der Präsident hat diese innert nützlicher Frist einzuberufen.
  - 6.4.8 Kleinere Geschäfte untergeordneter Natur erledigt das Büro (Präsident oder Vizepräsident, Kassier und/oder Sekretär) selbst. An der nächsten Vorstandssitzung ist Bericht zu erstatten.
- 6.5 Der *Präsident* beruft die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung ein und leitet diese.
- 6.6 Der *Vizepräsident* vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.
- 6.7 Der *Sekretär* erledigt die schriftlichen Arbeiten.
- 6.8 Dem *Kassier* obliegen die Verwaltung der Vereinskasse und die Buchführung.

## Art. 7 Die Rechnungsrevisoren

- 7.1 Zwei *Rechnungsrevisoren* haben die Kasse und die Buchhaltung zu prüfen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.
- 7.1.1 Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet der amtsältere Revisor aus und wird durch den Suppleanten ersetzt.
- 7.1.2 Eine Wiederwahl ist möglich.

## Art. 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Die *Auflösung* des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.
- 8.2 Die *Auflösung* erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- 8.3 Ein allfälliges *Vereinsvermögen* wird dem Gewerbeverband „KMU Stadt Bern“ zur Verwaltung übergeben. Wird innert 10 Jahren nach der Auflösung ein neuer Verein mit ähnlichen Zwecken gegründet, wird dem neuen Verein das Vermögen ausgehändigt. Verstreicht die Frist von 10 Jahren, fällt das Vermögen dem Gewerbeverband „KMU Stadt Bern“ zu.
- 8.4 Die *Statuten* können jederzeit revidiert werden.  
Eine Statutenrevision muss mit der Einladung zur Hauptversammlung traktandiert werden. Jede Statutenrevision muss von der Hauptversammlung genehmigt werden.
- 8.5 Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. März 2005 genehmigt worden, ersetzen die Statuten des „Handwerker- und Gewerbeverein Bümpliz“ vom 24. März 1975 und treten sofort in Kraft.

## *Gewerbeverein KMU Bern West*

Ort, Datum: Bern, den 21. März 2005

Der Präsident:



Jürg Kobel

Der Vizepräsident:



Peter Steck